



AKTUELLE MITTEILUNG ZU DEN POSITIVLISTEN FÜR DIGITALISIERUNGS- UND HYGIENEMAßNAHMEN IM RAHMEN DER ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Die Bundessteuerberaterkammer hat auf Grund verschiedener Rückfragen in Bezug auf die mit E-Mail vom 15. April 2021 versandten Positivlisten für Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen im Rahmen der Überbrückungshilfe III Folgendes klargestellt:

„Wie sind die Listen entstanden?“

Als die Bundesregierung den Punkt 14 im Fixkostenkatalog aufgenommen hat, kamen bei den Wirtschaftsverbänden viele Fragen von Unternehmen an, wie diese Modernisierungs-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Digitalisierungsmaßnahmen zu definieren seien. In Absprache mit dem BMWi wurde schnell klar, dass es viele Beispiele gibt. Aus dem BMWi kam die Bitte, einige der angefragten Beispiele zu sammeln und zum BMWi zu senden, damit man sich dort ein Bild über die Anfragen verschaffen könne. Etwa Mitte März übermittelte der DIHK dem BMWi eine entsprechende Liste und erhielt die Antwort per Mail, dass dies alles positive Beispielfälle für den Fixkostenpunkt 14 seien.

Was beinhalten die Listen?

Die Listen sind damit nicht vom BMWi selbst erstellt worden, sind aber mit ihm abgestimmt. Sie enthalten Beispiele für Fragen, die in einem bestimmten Zeitraum gestellt worden sind. Die Liste ist damit **nicht abschließend**. Wenn eine Maßnahme nicht auf den Listen erscheint, heißt das nicht, dass sie nicht unter den Punkt 14 im Fixkostenkatalog fallen kann. Umgekehrt muss auch nicht jede Maßnahme, die auf den Listen erscheint, im konkreten Einzelfall gefördert werden. Es ist immer zu würdigen, ob die Maßnahme für das durchführende Unternehmen sinnvoll und im Zuge der Corona-Krise erforderlich ist. Nicht gedacht ist die Förderung für Maßnahmen, die allgemein immer schon wünschenswert gewesen wären. Entscheidungsbefugt sind wie immer die Bewilligungsstellen.

Wer kann die Listen zu Rate ziehen?

Das BMWi hat die Liste an Organisationen der prüfenden Dritten und an die Bewilligungsstellen in den Bundesländern übermittelt. Sie sollen eine Orientierungshilfe bieten und eine möglichst einheitliche Handhabung ermöglichen.

Die Listen werden nicht in den FAQ-Katalog integriert oder sonst durch das BMWi veröffentlicht, weil sie, wie oben gesagt, lediglich Beispiele enthalten, aber nicht abschließend sein können. Würden diese Beispiele in den FAQ-Katalog aufgenommen, müsste er ggf. immer weiter um neue Fälle ergänzt werden.“

Weiter hat das BMWi der Bundessteuerberaterkammer in dieser Angelegenheit am 25. Mai 2021 Folgendes mitgeteilt:

„Im Internet und auf den Seiten verschiedener Verbände kursieren sogenannte „Positivlisten Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen“, die Hinweise enthalten sollen, welche Maßnahmen im Rahmen der Überbrückungshilfe III förderfähig seien. Die isolierte und unkommentierte Wiedergabe dieser Listen erweckt vielfach falsche Vorstellungen, welche Maßnahmen in der Überbrückungshilfe III förderfähig sind. **Ich möchte Sie daher herzlich bitten, gegenüber Ihren Mitglieds- und Regionalverbänden darauf hinzuwirken, dass diese Listen nicht publiziert und – soweit schon auf der Internetseite veröffentlicht – von den Internet-Seiten bitte wieder entfernt werden.**

Es handelt sich bei diesen Listen um interne Dokumente, die den Bewilligungsstellen der Länder zur Verfügung gestellt wurden, um eine einheitliche Verwaltungspraxis herzustellen. Die Listen waren ausdrücklich nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Die dort beispielhaft aufgeführten Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen. Sie müssen den FAQ entsprechen und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen. Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein. Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich.

Um antragstellenden Unternehmen und prüfenden Dritten klare Orientierung zu geben, welche Maßnahmen förderfähig sind, wird im Rahmen einer für diese Woche geplanten Aktualisierung der FAQ zur Überbrückungshilfe III ein neuer Anhang 4 aufgenommen, der Beispiele für förderfähige Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen enthält. Zwar ist auch hier die Förderfähigkeit nur nach Einzelfallprüfung gegeben, die dort aufgeführten Maßnahmen werden aber im Regelfall für eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Betracht kommen. Bitte verweisen Sie deshalb bei Fragen zur Förderfähigkeit von Maßnahmen auf Anhang 4 der FAQ.“

Hieraufhin hat die Kammer die Positivlisten aus dem Mitgliederbereich Ihrer Homepage entfernt.